

Beschluss-Nr. 346/23

Die erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 15. Oktober 2021 wird in der gemäß Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Erste Änderungssatzung

zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 29. November 2023

Der IIm-Kreis erlässt aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 vom 8. März 2023)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396),
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. Thüringen Nr. 11 vom 30.11.2017, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Thüringen Nr. 14 vom 28. Dezember 2018, S. 731) und
- der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. Oktober 2021 in der Form der Ersten Änderungsfassung

folgende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises:

§ 1

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 15. Oktober 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises, 22. Jahrgang Nr. 13/2021 vom 09. November 2021, wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass nach dem achten Anstrich folgender neuer Anstrich aufgenommen wird:

- Kosten für die Sammlung und den Transport von Alttextilien

Die bisherigen Anstriche neun und zehn werden zu den Anstrichen zehn und elf.

- (2) In der Anlage Positivkatalog als Satzungsbestandteil ergeben sich folgende Änderungen:

- a) Die Gebührngruppe der Abfallschlüsselnummer 170301* - kohlenteeerhaltige Bitumengemische wird wie folgt geändert:

Anlieferung auf der Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ – Gebührngruppe 03

Die Anmerkung „Kleinmengen bis 500 kg“ entfällt.

- b) Folgende Abfallarten werden ergänzt:

aa) Die Abfallschlüsselnummer 060899 - Abfälle a.n.g (beschränkt auf Kieselsäure- und Quarzabfälle) – Anlieferung auf der Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ – Gebührengruppe 03 wird unter dem Abfallschlüssel 060316 neu eingefügt.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
060899	Abfälle a.n.g. (beschränkt auf Kieselsäure- und Quarzabfälle)		03
061303	Industrieruß	06	

Tabelle 1: Auszug Anlage Positivkatalog

bb) Die Abfallschlüsselnummer 160304 - Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen (beschränkt auf Kieselsäure- und Quarzabfälle) - Anlieferung auf der Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ – Gebührengruppe 03 wird zwischen dem Abfallschlüssel 160103 und 160306 neu eingefügt.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
160103	Altreifen	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen (beschränkt auf Kieselsäure- und Quarzabfälle)		03
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	06	

Tabelle 2: Auszug Anlage Positivkatalog

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Arnstadt, den 29. November 2023

Petra Enders
Landrätin

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.